

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 121/97

vom

2. Dezember 1997

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BörsG § 53 Abs. 2 Satz 3 (F: 11. Juli 1989)

Unter der Geltung des § 53 Abs. 2 Satz 3 a.F.
BörsG konnte die erste Wiederholungsunterrichtung
innerhalb eines Zeitraums von je einem Monat vor
und nach dem Ablauf der Jahresfrist wirksam ge-
schehen (im Anschluß an OLG Bamberg WM 1997,
1282).

BGH, Beschluß vom 2. Dezember 1997 - XI ZR 121/97 - OLG Bamberg
LG Coburg

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
2. Dezember 1997 durch den Vorsitzenden Richter Schimansky
und die Richter Dr. Schramm, Dr. Siol, Dr. Bungeroth und
Dr. Müller

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg
vom 7. Februar 1997 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 284.446,26 DM.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung;
sie betrifft nur die Auslegung einer inzwischen geänderten
Vorschrift. Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aus-
sicht auf Erfolg.

Wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat,
besteht wegen der dem Zeugen L. entstandenen Verluste aus
Börsentermingeschäften weder nach bereicherungsrechtlichen
Grundsätzen noch unter dem Gesichtspunkt des Schadenser-
satzes wegen ungenügender Aufklärung ein Anspruch gegen
die Beklagte. Soweit der Verneinung eines Bereicherungsan-
spruchs Ausführungen entgegenstehen könnten, die in den
die damalige Entscheidung nicht tragenden Gründen des Se-
natsbeschlusses vom 15. April 1997 (XI ZR 215/96, WM 1997,

- 3 -

1014) zur Auslegung des § 53 Abs. 2 Satz 3 a.F. BörsG gemacht worden sind, hält der Senat daran nicht fest. Aus den zutreffenden Gründen des Berufungsurteils (veröffentlicht in WM 1997, 1282, 1286 f.) ist vielmehr davon auszugehen, daß die erste Wiederholungsunterrichtung innerhalb eines Zeitraums von einem Monat vor und einem Monat nach dem Ablauf der Jahresfrist wirksam geschehen konnte. Daraus ergibt sich zugleich, daß die erstmalige Unterrichtung in den Fällen, in denen es zu keiner rechtzeitigen Wiederholungsunterrichtung kam, ihre Wirkung erst nach Ablauf von 13 Monaten verlor.

Schimansky

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Dr. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)